

Vergaberichtlinien

Information für soziale Einrichtungen

gültig ab 01.05.2020

1. Der Kulturpass wird an einzelne Personen für 12 Monate vergeben. Wenn sich innerhalb dieses Zeitraumes die Einkommenssituation dahingehend verändert, als dass der Besitz des Kulturpasses nicht mehr den Richtlinien entspricht, ist der Pass zurückzugeben.
2. Für die Ausgabe erforderlich sind die Einsichtnahme in die Einkommensnachweise aller im Haushalt wohnsitzgemeldeten Personen, Meldenachweis, sowie ein Lichtbildausweis des/der Antragstellers/in.
3. Kriterium für die Vergabe eines Kulturpasses ist ein **Einkommen unter der Armutsgefährdungsgrenze**. Zur Berechnung der Armutsgefährdungsgrenze dient immer das Haushaltseinkommen¹ als Grundlage. Die Armutsgefährdungsgrenze wird dabei für jede/n zusätzliche/n Erwachsene/n oder Jugendliche/n (älter als 14 Jahre) im Haushalt um den Faktor 0,5 multipliziert, für jedes weitere Kind (jünger als 14 Jahre) im Haushalt um den Faktor 0,3.

Beispiele:	Armutsgefährdungsgrenze liegt bei:		
	Auszahlung 12x/ Jahr	Auszahlung 14x/ Jahr	Berechnungsfaktor
1 Erwachsene/r	€ 1.286,41	€ 1.102,64	1
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 1.672,33	€ 1.433,43	1,3
1 Erwachsene/r + 2 Kinder	€ 2.058,26	€ 1.764,22	1,6
1 Erwachsene/r + 3 Kinder	€ 2.444,18	€ 2.095,02	1,9
2 Erwachsene	€ 1.929,62	€ 1.653,96	1,5
2 Erwachsene + 1 Kind	€ 2.315,54	€ 1.984,75	1,8
2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 2.701,46	€ 2.315,54	2,1
2 Erwachsene + 3 Kinder	€ 3.087,38	€ 2.646,34	2,4

Im Gegensatz zur Definition des Haushaltseinkommens nach EU SILC werden bei der Berechnung des Haushaltseinkommens zur Vergabe des Kulturpasses Familienbeihilfe, erhöhte Familienbeihilfe und Pflegegeld nicht ins Haushaltseinkommen eingerechnet.

¹ Im Haushaltseinkommen, das europaweit nach der gleichen Methode EU-SILC berechnet wird, ist alles real verfügbare Einkommen einbezogen, d.h. inkl. Familienbeihilfe, erhöhter Familienbeihilfe für behinderte Kinder, Alimente, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Kinderbetreuungsgeld, Wohnbeihilfe, Ausgleichszulage, Einkommen.

4. Der Bezug von **Bedarfsorientierter Mindestsicherung, Pensionsausgleichszulage, Mindestsicherungsrichtsatzergänzung** oder **Taschengeld für Asylwerber/innen** berechtigt ohne weitere Einzelprüfung zum Besitz eines Kulturpasses.
5. Vor dem 10. Geburtstag eines Kindes gilt das 1 zu 1 Prinzip: ein Elternteil und ein Kind haben mit Kulturpass freien Eintritt bei Kultureinrichtungen mit Kinder- und Jugendprogramm
6. Jugendliche (ab 10 J.) haben Anspruch auf einen eigenen Kulturpass, sofern deren Eltern unter der Armutsgefährdungsgrenze leben. Dies gilt nur in Verbindung mit Schüler/innenausweis bzw. eigenem Lichtbildausweis des/der Jugendlichen.
7. Jugendliche und junge Erwachsene werden ihrem Haushaltseinkommen entsprechend bewertet (Kriterium: mind. 16 J. bzw. Volljährigkeit/ Selbständige Lebensführung/ Individualeinkommen). Wenn der/ die Jugendliche über 18 Jahre alt ist und in der Familie lebt, gilt das Familienprinzip (Haushaltseinkommen).
8. Studierende haben keinen Anspruch auf den Kulturpass.
Ausnahme: Studierende, die Leistungen der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH Sozialtopf/ besondere Unterstützungen) beziehen, könne sich an das Sozialreferat der ÖH wenden. Das Sozialreferat der ÖH kann nach individueller Bewertung einen Kulturpass ausstellen.

Stand: Mai 2020